

Hochschule Bremen  
Prof. D.Tiefenbach

Semesterarbeit  
Wirtschaftslehre  
B 2.1

Ausgeführt durch Susanne Häger

Mtkl.Nr.: xxx

Abgabedatum: 21.06.1999

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Geschichtliche Entwicklung der Umsatzsteuer	2
Allgemeines	4
Leistungen, Leistungsaustausch	4
Sonstige Leistungen	4
Berechnungsgrundlage	4
Allphasen-Steuer	4
Nettoumsatzsteuer	4
Vorsteuerabzug	5
Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)	6
Steuersätze	6
Ermäßigter Steuersatz	6
Allgemeine Steuersatz	7
Rechtsgrundlage	7
Steuerhoheit	8
Steuerertragshoheit	8
Die Umsatzsteuer in EU	8
Bedeutung und Einnahmen der USt	9
Eigene Meinung	10
Quellenangabe	11
Anhang	
Entwicklung der Steuersätze	
Graphik, Steuerspirale	
Monatsbericht Deutschen Bundesbank, September 1998	
List der ermäßigten Steuersätze	

## Vorwort

### Umsatzsteuer oder Mehrwertsteuer?

Im allgemeinen Sprachgebrauch spricht man meistens von der Mehrwertsteuer statt von der Umsatzsteuer. Dies ist darauf zurückzuführen, da

„Die effektive Besteuerung des Nettoumsatzes nennt man Besteuerung des Mehrwertes.

Davon stammt die übliche Bezeichnung Mehrwertsteuer“

Daneben unterteilt die Deutsche Bundesbank in ihren Monatsberichten die Umsatzsteuer. Sie unterscheidet bei den Steuereinnahmen zwischen der Mehrwertsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer, die zusammen dann die Umsatzsteuer bilden (siehe Anhang).

### Geschichtliche Entwicklung der Umsatzsteuer

Die heutige Umsatzsteuer (USt) ist ein Nachfolger der im 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts erhobenen Binnenzölle, Markt- und Verkehrsabgaben, der sog. Akzinse (franz.: Verbrauchssteuer).

Nach Sauerlandführte 1916 der außerordentliche Finanzbedarf des 1. Weltkrieges zur Einführung des Warenumsatzstempels im Rahmen des Reichsstempelgesetzes. Danach wurden alle Warenlieferungen innerhalb der gewerblichen Wirtschaft zum Steuersatz von 1 von Tausend (v.T.) der eingegangenen Zahlungen besteuert. Diese Steuer mußte jährlich angemeldet und gleichzeitig bezahlt werden.

Zwei Jahre Später, am 26.07.1918, vier Monate vor Kriegsende, trat das Erste Umsatzsteuergesetz (UStG) in Kraft. Die USt wurde eine selbständige Reichssteuer. Damit wurde der Warenumsatzstempel von der USt abgelöst und auf alle Leistungen innerhalb geschäftlicher Tätigkeit und auf den Eigenverbrauch ausgedehnt. Außerdem stieg der Steuersatz auf 5 v.T. .

Nach bereits einem Jahr gab es eine Erhöhung auf 1,5 von Hundert (v.H.) und die Einbeziehung der Freiberuflichen Tätigkeiten in die Umsatzsteuerpflicht. Es folgten weitere Erhöhungen und Änderungen in den folgenden Jahren, grundsätzlich hatte sich das Gesetz in dieser Form bewährt.

Durch die Erhöhung 1951 auf 4 v. H. traten dann aber die Mängel der bisherigen Bruttoumsatzsteuer hervor, und damit das Einsetzen einer Diskussion um die Reform der Umsatzsteuer. Die Probleme lagen darin, daß der Preis eines Produktes u. a. wesentlich davon abhing, wieviel Wirtschaftsstufen es durchlaufen hatte, weil die Ware (Leistung) in jeder Stufe mit USt belastet wurde. Als Konsequenz daraus ist klar zu erkennen, daß viele Unternehmen sich zu Konzernen zusammenschlossen, um dieser Belastung zu entgehen. Neben dieser Wettbewerbsbenachteiligung gegenüber „Einstufigen“ Unternehmen lag die zweite große Schwierigkeit bei dem Belastungsausgleich bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen.

1963 legte das Bundeskabinett einen Regierungsentwurf zur Neufassung des UStG vor:

### **Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorabzug**

Entsprechenden Druck zur Änderung des Gesetzes gab es damals auch durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und die Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Nach einer Änderung 1966 verabschiedete '67 der Rat der EWG eine USt-Richtlinie, in dem er seinen Mitgliedsstaaten (BRD, F, I, NL, L, B) verpflichtet, ihr USt-System bis zum 01.01.70. durch eine USt. mit Vorsteuerabzug in Form der Mehrwertsteuer zu ersetzen.

Am 01.01.1968 trat dann das am 29.05.67 verabschiedete UStG, die Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorabzug, in Kraft. Damit lag der neue Regelsteuersatz bei 10 v.H., der ermäßigte Satz bei 5 v.H. .

Die letzten Grundlegenden Änderungen trat am 01.01.93 durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz, und am 01.04.1998 durch die Erhöhung der USt auf 16% (erm. 7%) in Kraft.

↳ Eine Übersicht über die Entwicklung der Steuersätze liegt im Anhang bei.

## Allgemeines

Die Umsatzsteuer ist eine der wenigen Steuern, mit der jeder fast täglich in Berührung kommt. Sie ist auf jedem Kassenbon und auf jeder Quittung vermerkt und berechnet. Umsatzsteuer fällt bei der Ausführung derartiger Leistung (Umsätze) der Unternehmen an. Steuerbare Umsätze sind:

Lieferungen und sonstige Leistungen, Eigenverbrauch und Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet.

### Leistungen, Leistungsaustausch

Leistung ist der Oberbegriff für Lieferungen und sonstige Leistungen. Unter diesem Begriff fällt jedes willentliche Verhalten (Tun, Dulden, Unterlassen), das im Wirtschaftsleben geschuldet wird. Ein Leistungsaustausch setzt voraus, daß Leistender und Leistungsempfänger vorhanden sind und der Leistung eine Gegenleistung (Entgelt) gegenübersteht.

### Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind u.a.: Dienstleistungen, Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen-z.B. Vermietung und Verpachtung.

Nach der Gesetzesänderung 1967 wurde das Umsatzsteuergesetz umgewandelt in eine „Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug“.

## Berechnungsgrundlage

### Allphasen-Steuer

In jeder Phase oder Wirtschaftsstufe in dem ein Unternehmer einen steuerbaren Umsatz tätigt, fällt in dieser Höhe USt an. Es wird nicht mehr nur der Umsatz der Unternehmer besteuert, der seine Leistung an den Endverbraucher abgibt, wie es bis 1967 gesetzmäßig war.

### Nettoumsatzsteuer

Die USt. wird aus dem eigentlichen Kaufpreis (Nettopreis) ermittelt. Der Endpreis (Bruttopreis) ergibt sich also aus dem Nettopreis und dem prozentualen Anteil der USt .

### Vorsteuerabzug

Nach dem UStG kann ein Unternehmer die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen , die von anderen Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen. Das Ergebnis dieses Vorsteuerabzug ist, daß ein Unternehmer

nur den auf seiner Stufe erzielten „Mehrwert“ versteuern muß. Zudem wird ein Teil der insgesamt anfallenden Steuer schon vor Abgabe der Leistung an den Staat abgeführt.

Das folgende Beispiel soll dies noch einmal erläutern:

Der Unternehmer A verkauft eine Leistung an Unternehmen B im Wert von 500DM. Da er auf diesen Umsatz 16%, d.h. 80DM Steuern zahlen muß, beträgt der Bruttopreis 580DM. Die bei ihm fällige Steuer holt er sich indirekt von seinem Käufer wieder.

Verkauft Unternehmer B die Leistung dann für 1000DM an Unternehmer C, beträgt die USt 160DM. Da er aber beim Kauf von Unternehmer A schon 80DM USt „vorbezahlt“ hat, kann er diesen Betrag von seiner Steuerschuld abziehen. Seine abzuführende Steuer betragen dann 80DM. Genauso verhält es sich beim Unternehmen C. Er wälzt die für ihn entstehende USt auf den Endverbraucher um.

Der eigentliche Träger der USt ist also der Endverbraucher. Für die Unternehmen selbst fallen keine Kosten an. Dies passiert nur dann, wenn sie die Leistung zu einem niedrigeren Preis verkaufen müssen, als sie ihn selbst gekauft haben. Oder sie kaufen eine Leistung zum Regelsteuersatz und müssen diese mit ermäßigtem Satz wieder verkaufen.

Tritt aber der Fall ein, daß es gar keinen Endverbraucher gibt, weil die Ware verdorben ist oder sie sich nicht absetzen läßt, geht der Fiskus leer aus. Die Unternehmen haben dann nämlich einen Vergütungsanspruch in Höhe der von ihnen bezahlten Umsatzsteuer an die Vorunternehmen.

### Einfuhrumsatzsteuer (EUST)

Das System der Mehrwertsteuer gewährleistet Wettbewerbsneutralität bei grenzüberschreitenden Umsätzen. Ausfuhrleistungen und innergemeinschaftliche Lieferungen sind steuerfrei; bei Einfuhr von Gegenständen wird Einfuhrumsatzsteuer, beim innergemeinschaftlichen Erwerb Erwerbssteuer erhoben. Beide sind als Vorsteuer abziehbar.

### Steuersätze

Bei der USt gibt es zwei verschiedene Steuersätze: den allgemeinen Steuersatz (Regelsteuersatz) und den sog. ermäßigten Steuersatz. Unterliegt ein steuerpflichtiger Umsatz nicht dem ermäßigtem Steuersatz, wird er nach dem Regelsteuersatz besteuert.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten besondere Steuersätze (Durchschnittssätze).

### Ermäßigter Steuersatz

Der ermäßigter Steuersatz beträgt sieben auf Hundert (7%). Die Begünstigung eines ermäßigten Steuersatzes bleibt aber nur dann erhalten, wenn die Begünstigung bis zum letzten Verbraucherumsatz durchgezogen wird.

Speisen und Getränke unterliegen dem Ermäßigtem Steuersatz, es sei den sie werden zum Verzehr an Ort und Stelle geliefert.

Ansonsten gilt er u.a. für folgende Umsätze:

Lebensmittel, Milch und Milcherzeugnisse, Tabakpflanzen, Verlagserzeugnisse, Körperersatzstücke, Kunstgegenstände und Sammlungen.

Ausgenommen bei den ermäßigten Leistungen sind u.a. Luxuslebensmittel, wie zum Beispiel Hummer, Langusten, Schnecken.

Eine vollständige Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände enthält das UStG im Anhang (auch hier im Anhang)

## Allgemeine Steuersatz

Der allg. Steuersatz beträgt seit dem 01.04.1998 sechzehn von Hundert (16%) der Bemessungsgrundlage.

## Rechtsgrundlage

Die Berechnung der Umsatzsteuer basiert auf dem Umsatzsteuergesetz vom. Daneben existiert eine Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und die Umsatzsteuer-Richtlinie (UStR).

### Einordnung der Umsatzsteuer

Für die Einteilung der Steuerarten besteht nach Sauerland, Schmidt & Lippross kein geschlossenes System. Vielmehr lassen sich die einzelnen Steuern nach unterschiedlichen Gesichtspunkten einordnen.

Die Umsatzsteuer ist eine:

- Objektsteuer, die Höhe bemißt sich nach bestimmten Merkmalen des Steuerobjektes
- indirekte Steuer, das Gesetz geht davon aus, daß der Unternehmer die Steuerschuld auf den Endverbraucher überwälzt
- periodische Steuer, jährlicher Besteuerungszeitraum
- Fälligkeitssteuer, hinsichtlich der Vorauszahlung
- Veranlagungssteuer, da Jahressteuer

## Steuerhoheit

### Steuerertragshoheit

Die Umsatzsteuer ist eine Gemeinschaftssteuer; ihr Aufkommen steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Die Anteile von Bund und Ländern werden durch das Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. Nach der geltenden Regelung beträgt der Bundesanteil 56 v.H. und der Länderanteil 44 v.H. Noch vor knapp 30 Jahren (1970/1971) betrug der Länderanteil 30%. Seit diesem Zeitpunkt nähert sich die Aufteilung immer mehr an Der Länderanteil am USt-Aufkommen wird nach einem zum Teil festen Schlüssel verteilt. Zu 75% wird er im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt, der Rest im Rahmen des sog. horizontalen Finanzausgleichs (Länderfinanzausgleich). Dieser Ausgleich wird nach Bedürftigkeit der Länder verteilt und jedes Jahr neu festgelegt.



## Die Umsatzsteuer in EU

Die Umsatzsteuer ist die erste und bisher einzige einheitliche Steuer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist in allen EU-Ländern einheitlich gestaltet, nur die Steuersätze sind lediglich unterschiedlich. Nach einer Regelung vom 01.01.1993 muß der Regelsteuersatz in allen EU-Ländern mindestens 15% betragen, der ermäßigte Steuersatz darf nicht niedriger sein als 5%.

Die Spanne der Höhe (Stand 01.01.1996) des Regelsteuersatzes reicht von 15% in Deutschland und Luxemburg bis zu 25% in Dänemark und Schweden.

Der Europäischen Union stehen u.a. Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu (Abführung der eigenen Einnahmen der EU). Der auf einheitliche Bemessungsgrundlage anzuwendende Satz wird im jährlichen Haushaltsverfahren der EU festgelegt.

1996 lag die Höhe der Abführung bei 21.913.296 DM.

## Bedeutung und Einnahmen der USt

Aus der Graphik (Anhang) der Süddeutschen Zeitung geht deutlich hervor, daß die Umsatzsteuer neben der Lohnsteuer die zweitgrößte Einnahmequelle des Staates ist. Allein diese beiden Steuern betragen über 60% der Staatseinnahmen.

Aus dem Monatsbericht Bericht der Deutschen Bundesbank vom September 1988 gehen die Einnahmen durch die Umsatzsteuer der letzten Jahre hervor:

	1993	1994	1995	1996	1997
Mio. DM	216.306	235.698	234.622	237.208	240.900

Selbst bei gleichen Umfang der Umsätze 1998 würde die Steuerschuld der Unternehmen durch die Erhöhung der USt auf 16%/7% auf etwa 257 Mrd. DM ansteigen.

## Eigene Meinung

Meine Meinung zur Umsatzsteuer ist zweigeteilt:

Einerseits ist es eine clevere Idee der Staaten, durch diese Steuererhebung an den Umsätzen der Unternehmen den Staatsbeutel zu füllen, denn Umsätze finden immer statt. Durch die Aufteilung der USt an Bund und Länder wird das Geld ja nicht gespart, sondern wieder investiert. Und so wichtig wie das Geld für den Bund ist, so wichtig ist es ja auch für die Länder. Zudem wäre Bremen wahrscheinlich kein selbständiges Bundesland mehr, wenn es nicht durch den Länderfinanzausgleich (von den vermeidlich „reicheren“ Ländern wie Bayern und Baden-Württemberg) mehr Geld wieder reinbekommen würde, als es eigentlich durch Steuern eingenommen hat.

Andererseits belastet die USt ja nur den Endverbraucher, für die Unternehmen fallen überhaupt keine Kosten an.

Dabei trifft es die, die weniger Geld zu Verfügung haben, mehr als die, die mehr haben. Gibt ein Wenigverdiener im Monat 1.500 DM für seine Lebenshaltungskosten (außer Miete) aus, sind davon 206,90 DM Umsatzsteuer. Bei einem Nettoeinkommen von 2000 DM, sind das 10,3%.

Dagegen liegt der prozentuale Einteilung bei einem Besseverdiener sehr viel niedriger. Beträgt sein Nettoeinkommen 15.000 DM, und gibt er davon 5.000 DM für Essen u. ä. aus, sind darin 689,65 DM USt enthalten, das sind nur etwa 5,6%. Eine soziale Ungerechtigkeit ist also vorprogrammiert.

Bremen, den 20.06.1999

## Quellenangabe

Sauerland	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) Finanzkolleg Band 11, 7.Auflage Düsseldorf 1968 Steuerbeamten Verlag, Düsseldorf
Sauerland, Schmidt, Lippross	Umsatzsteuer Grüne Reihe Band 11, 18.Auflage Achim 1994 Erich Fleischer Verlag, Achim
Völkel, Krag	Umsatzsteuer Grundkurs des Steuerrechts Band 4, 13.Auflage Stuttgart 1997 Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
Informationen zur politischen Bildung	Europäische Union Neudruck 1995
Umsatzsteuergesetz	
Grundgesetz	
Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, September 1998	